

## **Gemeindeabstimmung vom 24. September 2017**

**Der Gemeinderat von Kriens** gestützt auf

- das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988
- die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Kriens vom 13. September 2007
- den entsprechenden Beschluss des Einwohnerrates Kriens vom 18. Mai 2017

**betreffend**

- Die Verselbständigung der Heime Kriens

**beschliesst**

1. Am **Sonntag, 24. September 2017** findet in der Gemeinde Kriens aufgrund des obligatorischen Referendums die Gemeindeabstimmung betreffend Verselbständigung der Heime Kriens statt.
2. Die Abstimmungsfrage für die Gemeindeabstimmungen lautet:  
  
Stimmen Sie dem Beschluss des Einwohnerrates vom 19. Januar 2017 bzw. 18. Mai 2017 über den Vertrag über die Verselbständigung der Heime Kriens (Gründungsvertrag), welcher die Zeichnung und Liberierung des Aktienkapitals beinhaltet, der öffentlichen Urkunde der Begründung eines Baurechts und der Sacheinlage und Sachübernahme, des Rahmenmietvertrages Grossfeld und eines Darlehens als Eventualverpflichtung, zu?
3. Die Botschaft mit Stimmzettel, der Stimmrechtsausweis, das Stimmrechtskuvert sowie das Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe werden den Stimmberechtigten bis spätestens 3. September 2017 per Post zugestellt. Weitere Exemplare können beim Einwohnerservice Kriens bezogen werden.
4. Stimmberechtigt für die Gemeindeabstimmungen sind Schweizer und Schweizerinnen ab vollendetem 18. Altersjahr, welche seit dem 19. September 2017 in der Gemeinde Kriens ihren politischen Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese Gemeindeabstimmung nicht stimmberechtigt.
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 19. September 2017, um 18:00 Uhr (Schalterschluss beim Einwohnerservice um 17:00 Uhr) durch den Stimmregisterführer abgeschlossen.
6. Die Urnenzeiten und das Urnenlokal werden mittels separater Bekanntmachung veröffentlicht. Im Weiteren enthält auch der Stimmrechtsausweis die entsprechenden Angaben.

7. Betreffend der brieflichen und persönlichen Stimmabgabe wird auf die separate Bekanntmachung verwiesen. Ausserdem kann aus den zugestellten Abstimmungsunterlagen das genaue Verfahren für die briefliche Stimmabgabe entnommen werden.
8. Gegen diesen Beschluss kann innert drei Tagen - seit Entdeckung - beim Regierungsrat des Kantons Luzern Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.
9. Dieser Beschluss ist an den amtlichen Anschlagstellen zu veröffentlichen und dem Amt für Gemeinden des Kantons Luzern, dem Einwohnerservice, den Präsidialdiensten Kriens sowie den Altersheimen Grossfeld und Zunacher und den Alterswohnungen Hofmatt mitzuteilen.

Kriens, 7. Juni 2017

**GEMEINDERAT KRIENS**